

Änderungsverordnung

Vom 03.04.2019 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GV. NRW, S. 172), wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 02.04.2019 für das Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Kurierweg (dazu gehört: Teilstück der Straße Kurierweg, von Einmündung der Straße Am Franzosenfriedhof bis Kurierweg, Hausnummernbereiche 2 – 24) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“ jeweils in der Zeit von 13 – 18 Uhr wie folgt geöffnet sein:

- 2019 am 4. Sonntag im April (28.04.)
- 2022 am 4. Sonntag im April (24.04.)

In den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 dürfen die Verkaufsstellen an jedem 3. Sonntag im April in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Grenzstraße von Einmündung Hammweg bis Einmündung Heideweg, Gewerbestraße von Einmündung Zunftweg bis Einmündung Heideweg, Kleiner Kiwitt, Zunftweg) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Muttertagsfest“ am 2. Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Voerde (Ortskern, dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Bahnhofstraße von Einmündung Friedrichsfelder Straße bis Einmündung der Straße Feldmannweg/Allee, Friedrichsfelder Straße von Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Straße Alnwicker Ring, die Straße im Osterfeld von Einmündung Bahnhofstr. bis zur Einmündung der Straße Kempkensath, Rathausplatz 22, dürfen anlässlich der Veranstaltung „Maimarkt“ am letzten Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag oder ein Feiertag auf den Donnerstag vor dem letzten Sonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein.

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Friedrichsfeld (dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Poststraße von Einmündung Schmalen Weg bis Bülowstraße, Schillerstraße bis Einmündung Am Markt, Am Markt, Lessingstraße von Bülowstraße bis Am Markt, Bülowstraße von Einmündung Poststraße bis Einmündung Spellener Straße) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Dorffest“ am 2. Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf den Pfingstsonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am dritten Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Anlage IV zur öffentlichen Stadtratsniederschrift vom 02.04.2019

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (siehe § 1 Nr. 2) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Herbstfest“ am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Voerde (Ortskern, siehe § 1 Nr. 3) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Voerder Automobilausstellung (VAA) mit Oldtimertreffen“ an jedem ersten Sonntag im September eines jeden Jahres in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen (dazu gehören, beide Straßenseiten: Die Friedrich-Wilhelm-Straße zwischen Einmündung Schweizer Straße und Einmündung Mehrumer Straße, Mehrumer Straße 9) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Sternenmarkt“ an jeden ersten Adventssonntag eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen (siehe § 1 Nr. 7) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Blickpunkt Spellen“ an jeden zweiten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

§ 1 Nummern 1 bis 8 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Nummern 1 bis 8 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 03.04.2019

Stadt Voerde (Ndrh.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

H a a r m a n n
Bürgermeister